

# Reglement über die Organisation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR RW)

vom 24. März 2022

*Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)<sup>1</sup> und auf Artikel 4422 des Universitätsstatuts vom 7. Juni 2011 (UniSt)<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### AUFGABEN

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Rechtswissenschaftliche Fakultät betreibt Forschung, Lehre und Dienstleistung im Bereich der Rechtswissenschaft im Rahmen der strategischen Vorgaben der Universität.

<sup>2</sup> Die Aufgaben gemäss Strategie oder Leistungsvereinbarung umfassen insbesondere die Folgenden:

- a* Die Rechtswissenschaftliche Fakultät fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft.
- b* Sie stellt das für ihre Studien- und Weiterbildungsstudiengänge notwendige Fächer-, Lehr- und Betreuungsangebot bereit.
- c* Sie sorgt für die juristische Grundausbildung fakultätsfremder Studierender sowie für die Betreuung Studierender mit Minor in Rechtswissenschaft nach Massgabe vereinbarter Studiengänge.
- d* Sie wirkt mit an der Weiter- und Fortbildung von Juristinnen und Juristen sowie von Angehörigen weiterer Berufsgruppen, deren Tätigkeit Kenntnisse im rechtswissenschaftlichen Bereich verlangt.

---

<sup>1</sup> BSG 436.11

<sup>2</sup> BSG 436.111.2

- e* Sie verleiht akademische Grade und Titel gemäss ihren Studienprogrammen.
- f* Sie fördert und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- g* Sie erfüllt Aufgaben gemäss dem Reglement für die Gleichstellung von Frauen und Männern vom 14. Dezember 1994.
- h* Sie erbringt Dienstleistungen zugunsten öffentlicher und privater Auftraggeber.
- i* Sie arbeitet mit anderen Fakultäten der Universität Bern sowie mit anderen Universitäten des In- und Auslands zusammen.
- j* Sie kann nationale und internationale Partnerschafts- und Kooperationsabkommen schliessen.
- k* Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Forschung, Lehre und Dienstleistung.

#### ORGANISATIONSEINHEITEN

**Art. 2** Die Organisationseinheiten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind

- a* das Dekanat (Art. 4)
- b* die Departemente (Art. 5 und 6)
- c* die Institute (Art. 7)

#### ORGANE

**Art. 3** Die Organe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind

- a* das Fakultätskollegium (Art. 8 bis 17),
- b* die Dekanin oder der Dekan (Art. 18 bis 20),
- c* die Dekanatskonferenz (Art. 21 und 22)

## II. ORGANISATIONSEINHEITEN

#### DEKANAT

**Art. 4** Stellung

<sup>1</sup> Das Dekanat ist das Dienstleistungszentrum der Fakultät. Es stellt die Planung und Durchführung der Fakultätsgeschäfte, Administration und Logistik des Studienbetriebs sowie den Geschäftsverkehr mit der Universität und anderen Fakultäten sicher.

<sup>2</sup> Das Dekanat steht unter der Gesamtleitung der Dekanin oder des Dekans und wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Dekanats geführt.

#### DEPARTEMENTE

##### 1. BESTAND

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Fakultät umfasst:

- a* ein Departement für Privatrecht,
- b* ein Departement für Strafrecht,
- c* ein Departement für öffentliches Recht,
- d* ein Departement für Wirtschaftsrecht,
- e* ein Departement für Grundlagenfächer.

<sup>2</sup> Dem Departement für öffentliches Recht wird das interdisziplinär tätige Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) als

Institut administrativ zugeordnet. Stellung und Aufgaben des KPM werden in einem besonderen Statut umschrieben.

<sup>3</sup> Dem Departement für Wirtschaftsrecht wird das interdisziplinär tätige World Trade Institute (WTI) administrativ zugeordnet. Stellung und Aufgaben des WTI werden in einer besonderen Rahmenordnung der Universitätsleitung umschrieben.

## 2. AUFGABEN

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Departemente sind in ihrem Fachgebiet nach Massgabe der Strategie oder der Leistungsvereinbarung der Fakultät in Zusammenarbeit mit den Instituten verantwortlich für:

- a Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistung
- b Personalentwicklung und Nachwuchsförderung,
- c Einbezug der Lehrbeauftragten,
- d Studienfachberatung,
- e Durchführung von Prüfungen,
- f Qualitätssicherung und -entwicklung,
- g Koordination des Rechnungswesens.

<sup>2</sup> Die Departemente konstituieren sich selbst. Sie bestimmen eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor. Diese oder dieser stellt die Zusammenarbeit mit dem Dekanat sicher, namentlich in den Bereichen Finanzen, Personalentwicklung, Studienberatung, Prüfungswesen und Qualitätssicherung.

## INSTITUTE

**Art. 7** Bestand und Aufgaben

<sup>1</sup> Jedes Departement kann ein Institut oder mehrere Institute führen.

<sup>2</sup> Das Fakultätskollegium legt den Bestand der Institute und deren Fachgebiet auf Antrag des zuständigen Departements fest (Art. 13 Abs. 2 Bst. c). Die Zuständigkeiten der Universitätsleitung und der kantonalen Behörde bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Institute sind für Forschung, Lehre und Dienstleistung in ihrem Fachgebiet verantwortlich.

## III. ORGANE

### FAKULTÄTSKOLLEGIUM

#### 1. STELLUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

**Art. 8** Weitere und engere Fakultät

<sup>1</sup> Das Fakultätskollegium ist das oberste Organ der Fakultät. Es besteht aus der engeren und weiteren Fakultät.

<sup>2</sup> Der weiteren Fakultät gehören an:

- a die Dekanin oder der Dekan,
- b die Vizedekanin oder der Vizedekan,
- c die Vorsteherin oder der Vorsteher des Dekanats,
- d die ordentlichen Professorinnen und Professoren,
- e die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- f die assoziierten Professorinnen und Professoren,

- g* die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- h* Inhaberinnen und Inhaber einer Förderprofessur,
- i* die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten,
- j* fünf Delegierte der Lehrbeauftragten,
- k* fünf Delegierte der wissenschaftlichen Assistierenden,
- l* fünf Delegierte der Studierenden.

<sup>3</sup> Der engeren Fakultät gehören alle Personen gemäss Abs. 2 Buchstabe a bis j an.

<sup>4</sup> Die Dekanin oder der Dekan kann weitere Mitarbeitende des Dekanats sowie aussenstehende Personen zur Teilnahme an Sitzungen der weiteren oder engeren Fakultät einladen.

**Art. 9** Delegierte der Lehrbeauftragten, der wissenschaftlichen Assistierenden und der Studierenden

<sup>1</sup> Delegierte im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben j, k und l werden durch die zuständigen Kollegien und durch die Fachschaft gewählt.

<sup>2</sup> Die Studierenden sind als Delegierte wählbar, wenn sie die Prüfung nach dem Einführungsstudium bestanden haben (Art. 11 und 12 des Reglements über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2007, mit Änderungen vom Mai 2009 und vom 22. Mai 2014).

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Für jede Delegierte oder jeden Delegierten kann eine Vertretung bestimmt werden.

## 2. ZUSTÄNDIGKEITEN

**Art. 10** Wahlen

<sup>1</sup> Die weitere Fakultät gemäss Art. 8 Abs. 2 wählt:

- a* die Dekanin oder den Dekan,
- b* die Vizedekanin oder den Vizedekan,
- c* die Vorsteherin oder den Vorsteher des Dekanats,
- d* die Mitglieder von universitären und ausseruniversitären Kommissionen,
- e* die Vorsitzenden und Mitglieder fakultärer Kommissionen,
- f* die Qualitätsbeauftragte oder den Qualitätsbeauftragten,
- g* die Finanzchefin oder den Finanzchef.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Vorsteherin oder des Vorstehers des Dekanats richtet sich nach dem Anstellungsvertrag. Für die anderen Funktionen beträgt die Amtsdauer zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 11** Anträge an die Universitätsleitung

Die weitere Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2 stellt der Universitätsleitung Antrag:

- a* auf Errichtung neuer und Wiederbesetzung bestehender Professuren,
- b* auf Genehmigung von Strukturberichten einschliesslich Stellenausschreibungen,
- c* auf Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie der Assistenzprofessorinnen und -professoren,
- d* auf Anstellung von hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten,
- e* auf Beförderung von ausserordentlichen Professorinnen und Professoren zu ordentlichen Professorinnen und Professoren,
- f* auf Umwandlung einer Assistenzprofessur mit Tenure Track in ein Extraordinariat oder ein Ordinariat,
- g* auf Verleihung von Honorar-, Titular- und assoziierten Professuren,
- h* auf Erteilung und Änderung der Lehrbefugnis (*venia docendi*),
- i* auf Genehmigung von Reglementen und Studienplänen,
- j* auf Abschluss von Leistungsvereinbarungen,
- k* auf Bildung, Aufhebung und Umbenennung von Instituten,
- l* in weiteren fakultären Angelegenheiten, die in die Beschluss- oder Genehmigungszuständigkeit der Universitätsleitung fallen.

#### **Art. 12** Erlasse

Die weitere Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2 erlässt:

- a* das Fakultätsreglement,
- b* die Studienreglemente und die Studienpläne,
- c* die Weiterbildungsreglemente,
- d* das Doktoratsreglement,
- e* das Habilitationsreglement,
- f* weitere Reglemente und Richtlinien zu fakultären Fragen.

#### **Art. 13** Beschlüsse

<sup>1</sup> Die engere Fakultät gemäss Artikel 8 Abs. 3 beschliesst:

- a* über die Annahme und Bewertung von Dissertationen,
- b* über die Annahme von Habilitationen,
- c* über die Ehrendoktorwürde,
- d* über Preise für hervorragende Leistungen in Wissenschaft, Lehre und Studium

<sup>2</sup> Die weitere Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2 beschliesst:

- a* über die Struktur- und Finanzplanung, unter Einschluss der Informatik der Fakultät,
- b* über die Strategie oder die Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung,
- c* über die Bildung, Zusammensetzung, Benennung oder Aufhebung von Instituten, über deren Aufgaben sowie über die Zuordnung zu den Departementen unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Universitätsleitung,
- d* über die Bildung von Kommissionen sowie über deren Zusammensetzung und Aufgaben,
- e* über Anträge der Departemente zur Bildung von interfakultären Einheiten oder ähnlichen Einrichtungen sowie über den Beitritt zu interfakultären und interuniversitären Abkommen,
- f* über die Erteilung von Lehraufträgen,
- g* über Prüfungsberechtigungen,
- h* über die Berechtigung zur Betreuung von Doktorierenden,
- i* über die Verwendung der Personal-, Sach- und Finanzmittel, die der Fakultät zustehen,
- j* über die Vergabe von Stipendien, über die Zusprache von Druckkostenbeiträgen für fakultäre Publikationen sowie über die Verwendung der Prüfungs- und Kursgelder für fakultäre Belange,
- k* über die Einladung zu Gastvorträgen der Fakultät,
- l* über die ihr von der Dekanatskonferenz oder von der Dekanin oder dem Dekan unterbreiteten Geschäfte.

#### **Art. 14** Weitere Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die weitere Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2 nimmt zu Handen der Universitätsleitung Stellung:

- a* zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen in fakultätsbezogenen Fragen,
- b* zu universitären Vorlagen,
- c* zu beantragten Forschungssemestern.

<sup>2</sup> Sie kann Grundsätze für die Behandlung von Gesuchen durch die Dekanin oder den Dekan festlegen.

<sup>3</sup> Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Strategie oder der Leistungsvereinbarung.

<sup>4</sup> Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

#### **Art. 15** Delegation

<sup>1</sup> Die weitere Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2 kann bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich ganz oder teilweise an die Dekanin oder den Dekan, an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Dekanats oder an die Dekanatskonferenz delegieren.

<sup>2</sup> Artikel 44 Absatz 1 UniG bleibt vorbehalten.

#### **Art. 16** Mitwirkung

<sup>1</sup> Die Mitwirkung der Delegierten der wissenschaftlichen Assistierenden und der Studierenden erfolgt im Rahmen der weiteren Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2.

<sup>2</sup> Für die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d vorgesehenen Geschäfte der engeren Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 3 tagt das Fakultätskollegium ohne die Delegierten der wissenschaftlichen Assistierenden sowie der Studierenden (engere Fakultät).

#### **Art. 17** Beschlussfassung und Stimmrecht

<sup>1</sup> Die weitere Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2 und die engere Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 3 sind in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschliessen, soweit in den Reglementen nichts andersvorgesehen ist, mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden (relatives Mehr).

<sup>2</sup> Die ordentlichen, ausserordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track, die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten, die Vorsteherin oder der Vorsteher des Dekanats sowie die Delegierten der Lehrbeauftragten, der wissenschaftlichen Assistierenden und der Studierenden sind alle stimmberechtigt.

<sup>3</sup> Die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track und die Inhaberinnen und Inhaber einer Förderprofessur verfügen pro Departement über eine Stimme. Die Departemente bezeichnen die stimmberechtigten Personen und deren Stellvertretende.

<sup>4</sup> Bei Abstimmungen stimmt die Dekanin oder der Dekan nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt ihr oder ihm der Stichentscheid zu.

<sup>5</sup> Die Dekanin oder der Dekan kann Zirkularbeschlüsse anordnen. Diese sind gültig, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der weiteren Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2 bzw. der engeren Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 3 an der Abstimmung innerhalb der angesetzten Frist beteiligt haben. Falls das Quorum nicht erreicht wird oder mindestens fünf Mitglieder der weiteren Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2 bzw. der engeren Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 3 es verlangen, wird das betroffene Geschäft für die folgende Fakultätssitzung traktandiert und darüber neu Beschluss gefasst.

<sup>6</sup> Über Ehrenpromotionen entscheidet die engere Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 3 mit vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung. Zirkularbeschlüsse sind unzulässig.

DEKANIN ODER DEKAN  
1. STELLUNG

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Dekanin oder der Dekan ist das leitende Organ der Fakultät und arbeitet eng mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Dekanats sowie mit der Vizedekanin oder dem Vizedekan zusammen.

<sup>2</sup> Sie oder er kann unter Einbezug der Departemente Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>3</sup> Sie oder er kann sich durch die Vizedekanin oder den Vizedekan oder die Vorsteherin oder den Vorsteher des Dekanats vertreten lassen.

## 2. ZUSTÄNDIGKEITEN

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Dekanin oder der Dekan:

- a* führt die Fakultät und vertritt sie gegen aussen, gegenüber der Universitätsleitung sowie gegenüber den anderen Fakultäten und den sonstigen Organisationseinheiten der Universität,
- b* präsidiert die weitere Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2 und die engere Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 3 und die Dekanatskonferenz,
- c* überwacht die laufenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Dekanats,
- d* trifft Entscheide, die ihr oder ihm aufgrund besonderer Vorschriften, namentlich der Studienreglemente, zugewiesen sind,
- e* stellt im Namen der Fakultät Bachelor- und Masterabschlüsse aus,
- f* verleiht im Namen der Fakultät Weiterbildungsdiplome,
- g* verfasst Stellungnahmen in Beschwerdeangelegenheiten zuhanden der Rekurskommission.

<sup>2</sup> Die Dekanin oder der Dekan ist ausserdem für alle fakultären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

## 3. ENTLASTUNG

**Art. 20** <sup>1</sup> Während der Amtsdauer wird die Dekanin oder der Dekan im Umfang von vier Semesterwochenstunden von Lehrverpflichtungen entlastet.

<sup>2</sup> Die Dekanin oder der Dekan kann ein ausserordentliches Forschungssemester nach Ablauf der Amtszeit beantragen.

## DEKANATSKONFERENZ

### 1. ZUSAMMENSETZUNG

**Art. 21** <sup>1</sup> Der Dekanatskonferenz gehören an:

- a* die Dekanin oder der Dekan,
- b* die Vizedekanin oder der Vizedekan,
- c* die Vorsteherin oder der Vorsteher des Dekanats.

<sup>2</sup> Die Dekanatskonferenz wird durch die Dekanin oder den Dekan einberufen. Sie tagt regelmässig und kann weitere Personen beziehen.

### 2. ZUSTÄNDIGKEIT

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Dekanatskonferenz

- a* besorgt die Prüfungsleitung,
- b* bereitet Fakultätsgeschäfte von grundlegender Bedeutung vor,



- c* bereitet die Entwicklungsplanung der Fakultät zuhanden des Fakultätsgremiums in Bezug auf personelle und finanzielle Ressourcen vor,
- d* regelt operative Fragen zu Infrastruktur und Informatik unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a,
- e* entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die dem Dekanat zustehen,
- f* nimmt die Trägerschaft über das Weiterbildungsprogramm wahr und bestimmt die Programmleiterin oder den Programmleiter,
- g* bestimmt die Leiterin oder den Leiter IT,
- h* behandelt weitere Geschäfte, die ihr von der Dekanin oder dem Dekan unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Artikel 44 Absatz 1 UniG bleibt vorbehalten.

#### IV. WEITERE FUNKTIONEN

##### VORSTEHERIN ODER VORSTEHER DES DEKANATS

###### 1. STELLUNG

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Dekanats leitet das Dekanat und vertritt die Interessen der Fakultät im Rahmen der Zuständigkeiten gemäss Artikel 24 gegenüber der Universität und anderen Fakultäten.

<sup>2</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Dekanats wird von der weiteren Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2 auf Antrag der Dekanatskonferenz gewählt.

###### 2. ZUSTÄNDIGKEITEN

**Art. 24** <sup>1</sup> Der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Dekanats obliegen die Kompetenzen und die Verantwortung für die folgenden Aufgaben:

- a* die Führung aller laufenden Geschäfte des Dekanats und des Fakultätskollegiums,
- b* die Vorbereitung, Abwicklung und Umsetzung der Beschlüsse und der Geschäfte des Fakultätskollegiums, der Dekanatskonferenz und der Dekanin oder des Dekans,
- c* die Abwicklung und Verwaltung aller Fakultätsangelegenheiten mit der Universitätsleitung und der Verwaltungsdirektion,
- d* die Organisation und Koordination von Lehre und Leistungskontrollen,
- e* die Koordination von Studienprogrammen und Veranstaltungen der Fakultät,
- f* die Behandlung sämtlicher Anrechnungs- und Einstufungsgesuche von Studierenden sowie sämtlicher weiterer Gesuche,
- g* die Kontrolle der Voraussetzungen der Studienabschlüsse und der Doktorpromotionen,
- h* die Führung der Mitarbeitenden des Dekanats,
- i* das Personal- und Finanzwesen soweit nicht Sache der Departemente.

PROGRAMMLEITERIN ODER PROGRAMMLEITER DES WEITERBILDUNGSPROGRAMMS

**Art. 25** Stellung und Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Weiterbildungsprogramm der Fakultät wird von der Programmleiterin oder dem Programmleiter geführt. Sie oder er

- a* ist gegenüber der Dekanatskonferenz auf operativer Ebene verantwortlich für den Betrieb des Weiterbildungsprogramms,
- b* entscheidet über Zulassung und Gesuche im Einvernehmen mit der Dekanatskonferenz,
- c* ist verantwortlich für das Budget, die finanziellen Ressourcen und das Marketing.

<sup>2</sup> Sie oder er wird gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. f durch die Dekanatskonferenz bestimmt.

FINANZCHEFIN ODER FINANZCHEF

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Finanzchefin oder der Finanzchef

- a* verwaltet die fakultären Mittel,
- b* erstattet periodisch Bericht zuhanden der Fakultät über die Verwendung der fakultären Mittel,
- c* überwacht die Mittelverwendung in den Departementen,
- d* vertritt die Fakultät gegen aussen in allen Belangen der Finanzen.

<sup>2</sup> Sie oder er wird von der weiteren Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2 für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

KOMMISSIONEN

1. STRUKTURKOMMISSION

**Art. 27** <sup>1</sup> Für die Vorbereitung von Strukturberichten setzt die Fakultät Strukturkommissionen ein.

<sup>2</sup> Folgende minimalen Anforderungen an die Zusammensetzung der Strukturkommissionen sind zu gewährleisten:

- a* die Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, namentlich über Mitbestimmungsrechte,
- b* eine adäquate Vertretung des betroffenen Fachgebietes,
- c* eine Fachvertretung einer anderen Universität,
- d* eine Vertretung der wissenschaftlichen Assistierenden und der Studierenden,
- e* mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts,
- f* die Vertretung durch eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten vertraute Person der Fakultät. Die Abteilung für Gleichstellung kann sich an der Kommissionsarbeit beteiligen (ohne Stimmrecht); ist dies nicht der Fall, so erhält sie Gelegenheit zur Stellungnahme zum Strukturbericht,
- g* bei Bedarf eine Vertretung ausserfakultärer Fächer, sofern es um eine Professur mit interfakultärem Bezug geht.

<sup>3</sup> Umfasst eine Strukturkommission einschliesslich der Delegierten mehr als zehn Mitglieder, so haben die wissenschaftlichen Assistierenden und die Studierenden das Recht auf Abordnung von je zwei Delegierten.

<sup>4</sup> Die wissenschaftlichen Assistierenden und die Studierenden wählen ihre Delegierten selbst.

<sup>5</sup> Die Delegierten der wissenschaftlichen Assistierenden und der Studierenden in einer Strukturkommission nehmen auch an den Sitzungen des Fakultätskollegiums der weiteren Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2 teil, soweit die Anträge der Strukturkommission behandelt werden. In Anstellungsangelegenheiten stimmen sie als ordentliche Fakultätsdelegierte.

<sup>6</sup> Für Geschäfte, die fakultätsübergreifende Interessen betreffen, kann auf Wunsch der Universitätsleitung eine von dieser delegierte Person Einsitz nehmen.

<sup>7</sup> In Bezug auf die Zusammensetzung der Strukturkommission sind im Übrigen Artikel 22 und 23 des Reglements über die Anstellung an der Universität Bern vom 25. Januar 2019 (Anstellungsreglement) zu beachten.

## 2. WAHLKOMMISSION

**Art. 28** <sup>1</sup> Für die Vorbereitung von Anstellungsanträgen setzt die Fakultät Wahlkommissionen ein, deren Zusammensetzung mit der Strukturkommission identisch sein kann.

<sup>2</sup> Folgende minimalen Anforderungen an die Zusammensetzung der fakultären Wahlkommission sind zu gewährleisten:

- a* die Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, namentlich über Mitbestimmungsrechte,
- b* eine adäquate Vertretung des betroffenen Fachgebietes,
- c* eine Fachvertretung einer anderen Universität,
- d* mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts,
- e* die Vertretung durch eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten vertraute Person der Fakultät,
- f* in der Regel eine Vertretung durch ein Mitglied der Abteilung für Gleichstellung der Universität Bern mit beratender Stimme,
- g* bei Besetzung ordentlicher und ausserordentlicher Professuren sowie bei Assistenzprofessuren mit Tenure Track mindestens eine Vertretung durch vier Professorinnen und Professoren, von denen mindestens eine Person aus einem nicht betroffenen Departement stammt und höchstens eine Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor ist,
- h* eine Vertretung der wissenschaftlichen Assistierenden und der Studierenden,
- i* bei Bedarf eine Vertretung ausserfakultärer Fächer, sofern es um eine Professur mit interfakultärem Bezug geht.

<sup>3</sup> Umfasst eine fakultäre Wahlkommission insgesamt mehr als zehn Mitglieder, so haben die Assistierenden sowie die Studierenden das Recht auf Abordnung von je zwei Delegierten.

<sup>4</sup> Die wissenschaftlichen Assistierenden und die Studierenden wählen ihre Delegierten selbst.

<sup>5</sup> Die Delegierten der wissenschaftlichen Assistierenden und der Studierenden in einer fakultären Wahlkommission können an

den Sitzungen des Fakultätskollegiums der weiteren Fakultät gemäss Artikel 8 Absatz 2 teilnehmen, soweit die Anträge der betreffenden Wahlkommission behandelt werden. In diesem Fall stimmen sie anstelle der Fakultätsdelegierten.

<sup>6</sup> Für Geschäfte, die fakultätsübergreifende Interessen betreffen, kann auf Wunsch der Universitätsleitung eine von dieser delegierte Person Einsitz nehmen.

<sup>7</sup> In Bezug auf die Zusammensetzung der fakultären Wahlkommission sind im Übrigen Artikel 27 und 28 des Anstellungsreglements zu beachten. <sup>7</sup> Für die Anstellung von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track gilt gemäss Artikel 76 Absatz 2 Universitätsverordnung das Reglement über die Anstellung an der Universität Bern vom 25. Januar 2019, Art. 53 ff.

### 3. WEITERE KOMMISSIONEN

**Art. 29** <sup>1</sup> In ihrem Zuständigkeitsbereich kann die Fakultät weitere Kommissionen einsetzen, wie namentlich eine Kommission für Qualitätssicherung und -entwicklung, eine Kommission für Gleichstellung und Nachwuchsförderung oder eine Digitalisierungskommission.

<sup>2</sup> In jede solche Kommission können die wissenschaftlichen Assistierenden und die Studierenden je eine Delegierte oder einen Delegierten abordnen.

<sup>3</sup> Die wissenschaftlichen Assistierenden wählen ihre Delegierte oder ihren Delegierten selbst. Erfolgt keine andere Mitteilung, so bestimmen die ordentlichen Delegierten aus ihrem Kreis die Abordnung der wissenschaftlichen Assistierenden.

<sup>4</sup> Der Vorstand der Fachschaft wählt die Delegierte oder den Delegierten der Studierenden. Für die Abordnung der Delegierten setzt das Fakultätskollegium eine Frist. Läuft diese ungenutzt ab, so bestimmen die ordentlichen Delegierten aus ihrem Kreis die Abordnung der Studierenden.

## V. SITZUNGSGEHEIMNIS UND INFORMATION

### 1. SCHWEIGEPFLICHT

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Sitzungen der Fakultätsorgane sind vertraulich.

<sup>2</sup> Die Mitwirkenden wahren das Amtsgeheimnis über Tatsachen, die ihnen nur als Sitzungsteilnehmende bekannt wurden. Sie geben im Besonderen nicht bekannt, wie andere Teilnehmende gestimmt oder Stellung bezogen haben.

### 2. INFORMATION DER LEHRBEAUFTRAGTEN, DER WISSENSCHAFTLICHEN ASSISTIERENDEN SOWIE DER STUDIERENDEN

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Delegierten der Lehrbeauftragten, der wissenschaftlichen Assistierenden und der Studierenden haben das Recht, die Lehrbeauftragten, die wissenschaftlichen Assistierenden bzw. die Studierenden mündlich oder schriftlich über die von den Fakultätsorganen getroffenen Beschlüsse zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Namen von Votantinnen und Votanten nennen.

<sup>2</sup> In Angelegenheiten von Ernennungen, Beförderungen und Lehraufträgen dürfen die Delegierten der Lehrbeauftragten, die wissenschaftlichen Assistierenden bzw. die Studierenden nur über die Anträge des Fakultätskollegiums an die Universitätsleitung sowie über ihre eigenen, in den Sitzungen der Fakultätsorgane gestellten Anträge und geäußerten Meinungen orientieren. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Fakultätskollegiums über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN


INKRAFTTRETEN

**Art. 32** Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Senat in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 19. Februar 2009.

Bern, 24. März 2022

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Andreas Lienhard

*Vom Senat genehmigt:*

Bern, 26. April 2022

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann